

ZH_OBERGERICHT RT200101 vom 4. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200101

FR: ZH_OBERGERICHT RT200101 du 4 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RT200101 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Verfügung vom 22. Juli 2020 setzte das Bezirksgericht Uster (Vorinstanz) dem Gesuchsteller eine Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten des Rechtsöffnungsverfahrens an (Urk. 2). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 28. Juli 2020 fristgerecht Beschwerde und stellte den Beschwerdeantrag (Urk. 1): "Demzufolge ist auf die Rechtsöffnung vom Bezirksgericht Uster aufzuheben" c) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf den Beizug der vorinstanzlichen Akten und auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Die Prozessvoraussetzungen für eine Beschwerde sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Eine solche Prozessvoraussetzung ist, dass diejenige Partei, welche Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde und ist dementsprechend auf diese nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ZPO). b) Mit der angefochtenen Verfügung vom 22. Juli 2020 wird einzig dem Gesuchsteller eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt. Entgegen dem Beschwerdeantrag wird mit dieser insbesondere keine Rechtsöffnung erteilt. Der Gesuchsgegner erleidet durch die angefochtene Verfügung keinen Nachteil (der blossen Einbezug in ein Gerichtsverfahren stellt noch keinen rechtlich relevanten Nachteil dar). c) Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde des Gesuchsgegners nicht eingetreten werden. Sie ist demgemäss abzuweisen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren kann umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

- 3 - b) Der Gesuchsgegner hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Urk. 1). Infolge des Verzichts auf die Erhebung von Gerichtskosten ist dasselbe jedoch gegenstandslos und entsprechend abzuschreiben. Weil nicht klar ist, ob das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege auch für das vorinstanzliche Verfahren gemeint war, ist die Beschwerdeschrift zu den Akten der Vorinstanz zu geben. c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.